

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1980

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 18. Dezember 1980

Nr. 21

Tag	INHALT	Seite
9. 12. 80	<b>Gesetz über die Berufsbildung im öffentlichen Dienst (LBBiGöD)</b> .....	594
9. 12. 80	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg</b> .....	594
9. 12. 80	<b>Sechstes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes</b> .....	595
29. 11. 80	Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst – APrOFw mD) .....	596
3. 12. 80	Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen .....	606
26. 11. 80	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Erklärung der Stadt Nagold zur Großen Kreisstadt .....	606
26. 11. 80	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Erklärung der Stadt Horb am Neckar zur Großen Kreisstadt .....	606
27. 10. 80	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Denkmalschutzbehörde über das Grabungsschutzgebiet »Äußere Hofäcker II« in Illingen/Enzkreis .....	607
20. 11. 80	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Pfrunger-Burgweiler Ried« .....	608
24. 11. 80	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Dobelwiesen« .....	610
24. 11. 80	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Hochberg« .....	612
24. 11. 80	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Känzele« .....	613
24. 11. 80	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Kugelwäldle« .....	615
24. 11. 80	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Längenloch« .....	616
24. 11. 80	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Leimen« .....	618

**Gesetz  
über die Berufsbildung im öffentlichen Dienst  
(LBBiGöD)**

Vom 9. Dezember 1980

Der Landtag hat am 27. November 1980 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften zur Ergänzung bundesrechtlicher Vorschriften über die Berufsbildung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen.

(2) Soweit das Bundesrecht keine Regelung trifft, sind insbesondere festzulegen:

1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufs,
2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,
3. die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild),
4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan),
5. die Prüfungsanforderungen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 9. Dezember 1980

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHLEE
GRIESINGER	GERSTNER	RUDER

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
über die Pädagogischen Hochschulen  
im Lande Baden-Württemberg**

Vom 9. Dezember 1980

Der Landtag hat am 27. November 1980 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

*Auflösung*

Die Pädagogische Hochschule Esslingen und die Pädagogische Hochschule Lörrach sind mit Ablauf des 31. März 1984 aufgelöst.

Artikel 2

*Änderung des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen*

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (GBl. S. 557), zuletzt geändert durch das Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern und zum Beamtenversorgungsgesetz vom 3. April 1979 (GBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. Die Worte »Pädagogische Hochschule Esslingen« und »Pädagogische Hochschule Lörrach« werden gestrichen.
2. Die Worte »Berufspädagogische Hochschule Stuttgart« werden durch die Worte »Berufspädagogische Hochschule Esslingen« ersetzt.

Artikel 3

*Übergangsbestimmungen*

(1) An der Pädagogischen Hochschule Esslingen und an der Pädagogischen Hochschule Lörrach werden vom Sommersemester 1981 an keine Studienbewerber mehr zugelassen und eingeschrieben.

(2) Das Vermögen der Pädagogischen Hochschule Esslingen und das Vermögen der Pädagogischen Hochschule Lörrach fallen an das Land.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Artikel 4

*Inkrafttreten*

Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 Abs. 2 treten am 1. April 1984 in Kraft, im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 9. Dezember 1980

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHLEE
GRIESINGER	GERSTNER	RUDER

## Sechstes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Vom 9. Dezember 1980

Der Landtag hat am 27. November 1980 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### *Änderung des Landesbeamtengesetzes*

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 8. August 1979 (GBL S. 398), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GBL S. 529), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte »Absatz 3 Satz 2« durch die Worte »Absatz 3 Satz 3« ersetzt.
2. In § 83 Abs. 3 wird folgendes angefügt:  
»§ 152 Abs. 4 und § 153 Abs. 3 bleiben unberührt.«.
3. § 152 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: »Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen.«
  - b) In Absatz 1 Buchst. a wird das Wort »sechzehn« durch das Wort »achtzehn« ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort »zwölf« durch das Wort »fünfzehn« ersetzt.
    - bb) Es wird folgendes angefügt:  
»Während der Zeiträume, für die die Arbeitszeit ermäßigt oder Beurlaubung gewährt worden ist, ist eine Änderung des Umfangs der Freistellung nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.«.
  - d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
»(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die Stelle, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre, wenn der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig wäre, die oberste Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis, soweit sie selbst für die Ernennung des Beamten zuständig wäre, auf nachgeordnete Behörden übertragen.«.
4. § 153 erhält folgende Fassung:

»§ 153

#### *Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen*

- (1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine aus-

schließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst ausübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, für die Dauer von insgesamt höchstens acht Jahren auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden.

(2) Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten; § 84 bleibt unberührt. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen, es sei denn, daß einer Vollzeitbeschäftigung dienstliche Interessen entgegenstehen. Ausnahmen von Satz 1 dürfen nur zugelassen werden, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen. § 152 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Für Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 152 Abs. 4 entsprechend.

(4) Die Landesregierung stellt durch Rechtsverordnung fest, in welchen Bereichen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind.«.

### Artikel 2

#### *Änderung des Landesrichtergesetzes*

Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 19. Juli 1972 (GBL S. 432), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 11. Dezember 1979 (GBL S. 529), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Buchst. a wird das Wort »sechzehn« durch das Wort »achtzehn« ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »zwölf« durch das Wort »fünfzehn« ersetzt.

### Artikel 3

#### *Änderung des Universitätsgesetzes*

Das Gesetz über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (GBL S. 473), zuletzt geändert durch Artikel V des Landesbesoldungsanpassungsgesetzes vom 3. April 1979 (GBL S. 134), wird wie folgt geändert:

In § 61 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte »des § 213« durch die Worte »der §§ 152 und 153« ersetzt.

### Artikel 4

#### *Änderung des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen*

Das Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (GBL

S. 557), zuletzt geändert durch Artikel V des Landesbesoldungsanpassungsgesetzes vom 3. April 1979 (GBL S. 134), wird wie folgt geändert:

In § 44 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte »des § 213« durch die Worte »der §§ 152 und 153« ersetzt.

#### Artikel 5

##### *Änderung des Fachhochschulgesetzes*

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (GBL S. 522), zuletzt geändert durch Artikel V des Landesbesoldungsanpassungsgesetzes vom 3. April 1979 (GBL S. 134), wird wie folgt geändert:

In § 42 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte »des § 213« durch die Worte »der §§ 152 und 153« ersetzt.

#### Artikel 6

##### *Änderung des Kunsthochschulgesetzes*

Das Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (GBL S. 592), zuletzt geändert durch Artikel V des Landesbesoldungsanpassungsgesetzes vom 3. April 1979 (GBL S. 134), wird wie folgt geändert:

In § 40 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte »des § 213« durch die Worte »der §§ 152 und 153« ersetzt.

#### Artikel 7

##### *Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes*

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Oktober 1975 (GBL S. 693), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBL S. 286), wird wie folgt geändert:

§ 75 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

»9. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach §§ 152 oder 153 des Landesbeamtenengesetzes,«.

#### Artikel 8

##### *Änderung des Landesbesoldungsanpassungsgesetzes*

Das Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern und zum Beamtenversorgungsgesetz vom 3. April 1979 (GBL S. 134) wird wie folgt geändert:

In Artikel VI § 1 Abs. 2 Nr. 11 werden die Worte »zwei Jahre nach der Verkündung dieses Gesetzes« durch die Worte »am 15. Februar 1981« ersetzt.

#### Artikel 9

##### *Anwendungsbereich*

Von der Befugnis zur Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach Artikel 1 Nr. 4 darf nur bis zum 31. Dezember 1985 Gebrauch gemacht werden.

#### Artikel 10

##### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 9. Dezember 1980

##### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHLEE
GRIESINGER	GERSTNER	RUDER

### **Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst – APrOFw mD)**

Vom 29. November 1980

Auf Grund von § 18 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtenengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBL S. 398), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GBL S. 529), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

#### 1. ABSCHNITT

##### **Einstellung, Einführung und Prüfung des Feuerwehrmanns**

#### 1. Unterabschnitt

Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe

#### § 1

##### *Einstellungsvoraussetzungen*

Im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst kann in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. mindestens
  - a) den Abschluß einer Realschule nachweisen kann oder
  - b) eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat und
    - aa) über eine für die Verwendung in der Feuerwehr förderliche abgeschlossene Berufsausbildung verfügt oder
    - bb) nach einer sonstigen abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens fünf Jahre eine für die Verwendung bei der Feuerwehr förderliche Tätigkeit ausgeübt hat oder
  - c) einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
3. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die für den feuerwehrtechnischen Dienst erforderliche körperliche Eignung verfügt.

## § 2

*Einstellungsverfahren*

- (1) Der Antrag auf Einstellung in den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst ist zu richten:
  1. bei Bewerbern für den Landesdienst an das Innenministerium,
  2. bei den übrigen Bewerbern an die Gemeinde, bei der der Bewerber eingestellt werden möchte.
- (2) Dem Antrag auf Einstellung sind beizufügen:
  1. ein Personalbogen,
  2. eine Geburtsurkunde,
  3. ein Staatsangehörigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung über die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes,
  4. ein handgeschriebener Lebenslauf,
  5. Schulabschlußzeugnisse,
  6. Zeugnisse und Nachweise über die in § 1 Nr. 2 geforderten beruflichen und fachlichen Voraussetzungen und gegebenenfalls über weitere berufliche Tätigkeiten,
  7. eine Erklärung darüber, ob gegen den Bewerber wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
  8. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis neueren Datums darüber, ob der Bewerber über die für den feuerwehr-

technischen Dienst erforderliche körperliche Eignung verfügt,

9. ein Paßbild aus neuester Zeit,
10. gegebenenfalls ein Antrag auf Anrechnung von Zeiten auf die Einführungszeit (§ 6 Abs. 4).

(3) Die Einstellung kann von dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden.

(4) Über den Einstellungsantrag entscheidet bei Bewerbern für den Landesdienst das Innenministerium, im übrigen die Gemeinde, an die der Antrag gerichtet ist. Ist die Gemeinde nicht zugleich Ausbildungsbehörde, so darf sie einen Bewerber nur einstellen, wenn eine Ausbildungsbehörde sich bereit erklärt hat, dem Bewerber die Ableistung der Einführungszeit im Wege der Abordnung zu ermöglichen.

(5) Bei der Entscheidung über den Einstellungsantrag muß ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das bei der Entscheidung nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei der nach Absatz 1 zuständigen Stelle zu beantragen.

## § 3

*Dienstbezeichnung*

Der Beamte führt bis zur Anstellung die Dienstbezeichnung »Feuerwehrmann zur Anstellung (z. A.)«.

## 2. Unterabschnitt

*Einführungszeit*

## § 4

*Ausbildungsbehörden*

(1) Ausbildungsbehörden sind:

1. die Landesfeuerwehrschule,
2. die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr.

(2) Auf Antrag kann das Innenministerium andere Gemeinden als Ausbildungsbehörde zulassen, wenn die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung gegeben sind.

## § 5

*Ausbildungsleiter*

(1) Ausbildungsleiter ist ein vom Leiter der Ausbildungsbehörde bestellter Beamter, der mindestens die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besitzt.

(2) Der Ausbildungsleiter erstellt auf der Grundlage des Stoff- und Zeitplans für jeden Feuerwehrmann z. A. einen Ausbildungsplan.

### § 6

#### *Einführungszeit*

(1) Der Feuerwehrmann z. A. wird von der Ausbildungsbehörde in die Aufgaben eines Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes eingeführt.

(2) Die Einführungszeit umfaßt die praktische und theoretische Ausbildung in allen Aufgaben eines Feuerwehrmannes sowie die körperliche Schulung.

(3) Die Einführungszeit dauert achtzehn Monate.

(4) Auf die Einführungszeit kann die oberste Dienstbehörde auf Antrag anrechnen:

1. bis zur Hälfte der Zeiten einer hauptberuflichen feuerwehrtechnischen Tätigkeit bei einer Gemeindefeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder einer Feuerwehr einer bundeseigenen Verwaltung, höchstens jedoch neun Monate,
2. bis zu einem Viertel der drei Jahre übersteigenden Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens als Truppführer bei einer Gemeindefeuerwehr oder einer nebenberuflichen Tätigkeit als Feuerwehrmann bei einer Werkfeuerwehr, höchstens jedoch sechs Monate.

Insgesamt dürfen höchstens neun Monate angerechnet werden.

### § 7

#### *Urlaub*

(1) Bei der Erteilung von Urlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen. Während des Besuchs des Vorbereitungslehrgangs soll kein Erholungsurlaub gewährt werden.

(2) Urlaub von mehr als einmonatiger Dauer nach § 13 der Urlaubsverordnung wird auf die Einführungszeit nicht angerechnet. Bei einem Urlaub nach § 12 der Urlaubsverordnung ist § 8 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

### § 8

#### *Krankheit*

Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen, muß die versäumte Zeit nachgeholt werden, soweit sie einen Monat im Ausbildungsjahr übersteigt. Die Einführungszeit verlängert sich entsprechend. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

### § 9

#### *Verlängerung der Einführungszeit*

Hat der Feuerwehrmann z. A. das Ziel der Einführung nicht erreicht, so kann die oberste Dienstbehörde die Einführungszeit bis zu sechs Monaten verlängern.

### § 10

#### *Beurteilung, Zeugnis*

Die Ausbildungsbehörde hat vor Beginn des Vorbereitungslehrgangs eine Beurteilung über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Leistungen und das dienstliche Verhalten des Feuerwehrmannes z. A. zu erstellen. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Feuerwehrmann z. A. das Ziel der Einführungszeit erreicht hat. Die Leistungen des Feuerwehrmannes z. A. sind mit einer der Noten des § 22 zu bewerten.

### § 11

#### *Vorbereitungslehrgang*

(1) Der Feuerwehrmann z. A. nimmt an einem Vorbereitungslehrgang teil.

(2) Der Vorbereitungslehrgang dauert mindestens drei Wochen. Er wird an der Landesfeuerwehrschule durchgeführt.

(3) Das Innenministerium kann auf Antrag zulassen, daß Ausbildungsbehörden nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Vorbereitungslehrgänge durchführen.

(4) Der Vorbereitungslehrgang an der Landesfeuerwehrschule wird nach Bedarf durchgeführt. Die Landesfeuerwehrschule bestimmt mit Zustimmung des Innenministeriums, wann Lehrgänge durchgeführt werden. Ein Lehrgang soll durchgeführt werden, wenn mindestens acht Lehrgangsteilnehmer gemeldet sind.

### § 12

#### *Meldung*

(1) Zum Vorbereitungslehrgang an der Landesfeuerwehrschule oder einer anderen Ausbildungsbehörde nach § 11 Abs. 3 wird von seiner obersten Dienstbehörde gemeldet, wer seine Einführungszeit beendet hat oder wer zu Beginn der Prüfung noch eine Einführungszeit von höchstens drei Monaten abzuleisten hat.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Personalbogen,
2. die Beurteilung durch die Ausbildungsbehörde nach § 10,
3. eine Erklärung, ob der Feuerwehrmann z. A. schon einmal zur Prüfung zum Feuerwehrmann gemeldet war

oder teilgenommen hat, gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis.

### § 13

#### *Gestaltung des Vorbereitungslehrgangs*

Der Vorbereitungslehrgang besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht nach dem als Anlage beigefügten Stoff- und Zeitplan.

### 3. Unterabschnitt

#### Prüfung zum Feuerwehrmann

### § 14

#### *Zweck*

In der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Feuerwehrmann z.A. die Befähigung für die Verleihung eines Amtes des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes besitzt.

### § 15

#### *Prüfungsbehörden*

(1) Prüfungsbehörden sind:

1. die Landesfeuerwehrschule,
2. die Ausbildungsbehörden, die nach § 11 Abs.3 Vorbereitungslehrgänge durchführen.

(2) Örtlich zuständige Prüfungsbehörde ist die Ausbildungsbehörde, bei der der Feuerwehrmann z. A. am Vorbereitungslehrgang teilgenommen hat.

### § 16

#### *Zeitpunkt und Ort*

Zeitpunkt und Ort der Prüfung bestimmt die Prüfungsbehörde.

### § 17

#### *Prüfungsausschuß*

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, dessen Mitglieder bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sind. Die Prüfungsausschüsse werden bei den Prüfungsbehörden gebildet.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses an der Landesfeuerwehrschule ist der Leiter der Landesfeuerwehrschule.

(3) Vorsitzender des Prüfungsausschusses bei den übrigen Prüfungsbehörden ist ein Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes.

(4) Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Landesfeuerwehrschule sind:

1. ein Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes einer Gemeinde mit Berufsfeuerwehr,
2. ein Beamter des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes der staatlichen Innenverwaltung,
3. ein Beamter des höheren oder gehobenen Verwaltungsdienstes einer Gemeinde mit Berufsfeuerwehr,
4. ein Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes einer Gemeinde mit Berufsfeuerwehr, der die Brandmeister- oder Oberbrandmeisterprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(5) Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses bei den übrigen Prüfungsbehörden sind:

1. der Leiter der Landesfeuerwehrschule,
2. ein Beamter des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes der staatlichen Innenverwaltung,
3. ein Beamter des höheren oder gehobenen Verwaltungsdienstes der Gemeinde,
4. ein Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes der Gemeinde, der die Brandmeister- oder Oberbrandmeisterprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(6) Das Innenministerium beruft die in den Absätzen 3 und 4 und Absatz 5 Nr.2 bis 4 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die Dauer von vier Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit ist Wiederberufung zulässig. Wird anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds die Berufung eines neuen Mitglieds erforderlich, so wird dieses nur für den Rest der Amtszeit berufen. Die nach Absatz 4 zu berufenden Beamten der Gemeinden werden vom Städte- tag Baden-Württemberg vorgeschlagen. Der Vorsitzende nach Absatz 3 und die nach Absatz 5 zu berufenden Beamten der Gemeinden werden von der jeweiligen Prüfungsbehörde (§ 15 Abs.1 Nr.2) vorgeschlagen.

(7) Die nach Absatz 4 Nr.3 und 4 und Absatz 5 Nr.3 und 4 zu berufenden Mitglieder müssen Beamte auf Lebenszeit sein und die Befähigung für ihre Laufbahn als Laufbahnbe- werber erworben haben.

(8) Für jedes nach den Absätzen 4 und 5 zu berufende Mit- glied ist zur Vertretung im Verhinderungsfall ein Stellver- treter zu berufen. Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend. Stellvertreter des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an der Landesfeuerwehrschule ist das Mitglied nach Absatz 4 Nr.1; Stellvertreter des Vorsitzenden des Prüfungsaus- schusses bei den übrigen Prüfungsbehörden ist der Leiter der Landesfeuerwehrschule.

(9) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prü- fung und bestimmt die Erstprüfer und die Mitprüfer für die einzelnen Prüfungsfächer.

(10) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei

Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

### § 18

#### *Schriftführer*

Die Prüfungsbehörde bestellt für den Prüfungsausschuß einen Schriftführer. Dieser hat den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zu unterstützen und über den Verlauf der Prüfung sowie über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu führen.

### § 19

#### *Art und Umfang der Prüfung*

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung geht der praktischen und diese der mündlichen Prüfung voraus.

### § 20

#### *Prüfungsfächer*

Prüfungsfächer sind:

1. im schriftlichen Teil
  - a) Gerätekunde,
  - b) Atemschutz,
  - c) Baukunde,
  - d) Staatsbürgerkunde und/oder Feuerwehrrecht;
2. im praktischen Teil
  - a) Übung in der Gruppe im Löscheinsatz,
  - b) Übung »technische Hilfeleistung«
  - c) Einzelübungen »Stiche und Knoten«,
  - d) Einzelübung mit Feuerlöschern, sonstigen Feuerwehrgeräten oder lebenserhaltenden Maßnahmen;
3. im mündlichen Teil
  - a) Feuerwehrfahrzeuge und Pumpen,
  - b) Nachrichtenwesen,
  - c) lebenserhaltende Maßnahmen im Einsatzbereich,
  - d) Einsatzlehre.

### § 21

#### *Schriftliche Prüfung*

(1) In der schriftlichen Prüfung ist je eine Aufgabe aus den in § 20 Nr. 1 genannten Fächern zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufgabe 60 Minuten.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dabei können Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt die Hilfsmittel, die die Prüfungsteilnehmer benützen dürfen.

(3) Die Plätze in dem Prüfungsraum werden vor Beginn jeder schriftlichen Arbeit verlost. Der Schriftführer oder der Aufsichtsführende fertigt eine Liste über die Sitzplätze der einzelnen Prüfungsteilnehmer an.

(4) Der Prüfungsteilnehmer versieht seine Arbeiten mit einer für sämtliche Arbeiten gleichen Kennziffer. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung vom Schriftführer verlost. Der Schriftführer fertigt eine Liste über die Kennziffern der einzelnen Prüfungsteilnehmer an, die er in einem Umschlag verschließt und versiegelt. Die Liste darf den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Prüfern nicht vor der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten bekanntgegeben werden.

(5) Die Aufsicht in der schriftlichen Prüfung führt der Schriftführer oder ein anderer beauftragter Beamter. Die Prüfungsbehörde gibt ihm hierzu die erforderlichen Hilfskräfte bei. Der Aufsichtsführende fertigt über den Verlauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift, in der er jede Unregelmäßigkeit vermerkt.

(6) Der Prüfungsteilnehmer muß die Arbeiten spätestens beim Ablauf der Bearbeitungszeit dem Aufsichtsführenden abgeben. Dieser vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit stellt der Aufsichtsführende fest, welcher Prüfungsteilnehmer keine Arbeit abgegeben hat und vermerkt dies in der Prüfungsniederschrift.

### § 22

#### *Prüfungsnoten*

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- |                  |   |
|------------------|---|
| sehr gut (1)     | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,   |
| gut (2)          | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,   |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,   |
| ausreichend (4)  | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,                                      |
| mangelhaft (5)   | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind |



und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Zwischennoten als Viertelnoten sind zulässig.

### § 23

#### *Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten*

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den nach § 17 Abs. 9 bestimmten Erst- und Mitprüfern begutachtet und unabhängig voneinander mit einer Note nach § 22 bewertet.

(2) Weichen die Bewertungen der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als eine Note voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen setzt, wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf eine Note annähern, der Prüfungsausschuß im Rahmen der Vorschläge der Prüfer die Note fest.

(3) Gibt der Prüfungsteilnehmer eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so erhält er für die Prüfungsaufgabe die Note »ungenügend (6)«.

### § 24

#### *Praktische Prüfung*

(1) Die praktische Prüfung soll spätestens vier Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden.

(2) Die Aufgaben der praktischen Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Jeder Prüfungsteilnehmer wird in jedem Prüfungsfach (§ 20 Nr. 2) etwa zehn Minuten geprüft.

### § 25

#### *Bewertung der praktischen Prüfung*

Die Leistungen in der praktischen Prüfung werden vom Prüfungsausschuß einzeln für jede Übung mit einer Note nach § 22 bewertet.

### § 26

#### *Mündliche Prüfung*

(1) Jeder Prüfungsteilnehmer ist in den in § 20 Nr. 3 genannten Prüfungsfächern zu prüfen.

(2) Die mündliche Prüfung jedes Prüfungsteilnehmers soll in jedem Fach etwa fünf Minuten dauern. Werden mehrere

Prüfungsteilnehmer zusammen geprüft, so verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend. Mehr als vier Prüfungsteilnehmer dürfen nicht zusammen geprüft werden.

### § 27

#### *Bewertung der mündlichen Prüfung*

Die Leistungen des Prüfungsteilnehmers in der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuß in jedem Fach der Prüfung mit einer Note nach § 22 bewertet.

### § 28

#### *Feststellung des Prüfungsergebnisses*

(1) Aus den Einzelleistungen in der schriftlichen, der praktischen und der mündlichen Prüfung ist jeweils die Durchschnittsnote bis auf zwei Dezimalen zu ermitteln. Die Summe des Zweifachen des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung, des Einfachen des Ergebnisses der praktischen Prüfung und des Einfachen des Ergebnisses der mündlichen Prüfung wird durch vier geteilt und auf zwei Dezimalen errechnet (Enddurchschnittsnote).

(2) Der Prüfungsausschuß kann die Enddurchschnittsnote auf Grund des Gesamteindrucks, den er von den Leistungen des Prüfungsteilnehmers in der Prüfung, auch unter Berücksichtigung der Leistungen in der Einführungszeit und des Vorbereitungslehrgangs, gewonnen hat, bestätigen oder bis zu einer halben Note heben.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Enddurchschnittsnote 4,00 erreicht wurde.

(4) Bei den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung bestanden haben, wird die Enddurchschnittsnote bei mehr als 0,50 aufgerundet, im übrigen abgerundet (Gesamtnote).

(5) Im Anschluß an die Beratungen des Prüfungsausschusses wird dem Prüfungsteilnehmer das Prüfungsergebnis und, wenn er die Prüfung bestanden hat, die Gesamtnote durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

### § 29

#### *Niederschrift*

(1) In der Niederschrift über den Verlauf der Prüfung ist festzuhalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfer, die bei der Prüfung mitgewirkt haben,
3. die Namen der Prüfungsteilnehmer,
4. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
5. die in der praktischen und mündlichen Prüfung erteilten Noten,

6. die Enddurchschnittsnote und die Gesamtnote,
  7. die Entscheidungen des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 30

*Prüfungszeugnis*

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote. Sind die Prüfungsleistungen mit der Gesamtnote »ausreichend« bewertet worden, so wird in dem Zeugnis nur angegeben, daß die Prüfung bestanden ist.
- (2) Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Prüfungsbehörde versehen.

## § 31

*Fernbleiben, Rücktritt*

- (1) Bleibt ein Prüfungsteilnehmer ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde der Prüfung fern oder tritt er ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde von ihr zurück, so gilt sie als nicht bestanden.
- (2) Genehmigt die Prüfungsbehörde das Fernbleiben oder den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Prüfungsteilnehmer durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt auf Vorschlag der Prüfungsbehörde, ob und welche weitere Einführungszeit der Feuerwehrmann z. A. zu leisten hat.
- (4) Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes dem schriftlichen, praktischen oder mündlichen Teil der Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.
- (5) In der Prüfung verbleibt, wer durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund vorübergehend verhindert ist an der mündlichen oder praktischen Prüfung teilzunehmen, längstens bis zum Ende der nächsten Prüfung. Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 32

*Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung*

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beein-

flussen oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig, so kann der Prüfungsausschuß die Arbeit mit der schlechtesten Note bewerten oder den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann eine Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Ausschluß nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (2) Stellt sich nachträglich heraus, daß eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so kann die Prüfungsbehörde die bestandene Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Erklärung ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die praktische und mündliche Prüfung entsprechend.

## § 33

*Wiederholung der Prüfung*

- (1) Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholen.
- (2) Vor der Wiederholung der Prüfung hat der Feuerwehrmann z. A. an einem weiteren Vorbereitungslehrgang teilzunehmen.
- (3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt auf Vorschlag der Prüfungsbehörde nach Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob und welche weitere Einführungszeit der Feuerwehrmann z. A. zu leisten hat.

## § 34

*Prüfungsakten*

Die Prüfungsakten verbleiben bei der Prüfungsbehörde. Die Prüfungsteilnehmer können auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung ihre Prüfungsakten einsehen.

## 2. ABSCHNITT

**Ausbildung und Prüfung zum Oberbrandmeister**

## 1. Unterabschnitt

**Oberbrandmeisterlehrgang**

## § 35

*Zweck*

Der Oberbrandmeisterlehrgang hat den Zweck, Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes für die Aufgaben eines Ober- beziehungsweise Hauptbrandmeisters auszubilden.

## § 36

*Zeitpunkt und Dauer des Lehrgangs*

Der Oberbrandmeisterlehrgang wird nach Bedarf an der Landesfeuerweherschule durchgeführt. Er dauert einschließlich der Oberbrandmeisterprüfung etwa zwei Monate. Die Landesfeuerweherschule bestimmt mit Zustimmung des Innenministeriums, ob und wann ein Lehrgang durchgeführt wird. Es soll ein Lehrgang durchgeführt werden, wenn mindestens zehn Lehrgangsteilnehmer gemeldet sind.

## § 37

*Meldung*

(1) Ein Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes kann von seiner obersten Dienstbehörde zur Teilnahme an einem Oberbrandmeisterlehrgang gemeldet werden, wenn

1. die Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 Satz 1 der Landeslaufbahnverordnung vorliegen und
2. er nach seiner Persönlichkeit und seinen bisherigen Leistungen für die Aufgaben eines Ober- beziehungsweise Hauptbrandmeisters geeignet erscheint.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Personalbogen,
2. eine dienstliche Beurteilung,
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis der Beamte schon einmal an einer Brandmeister- oder Oberbrandmeisterprüfung teilgenommen hat.

## § 38

*Gestaltung des Lehrgangs*

Der Oberbrandmeisterlehrgang besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht nach einem von der Landesfeuerweherschule aufzustellenden Lehrplan. Der Lehrplan bedarf der Zustimmung des Innenministeriums.

## 2. Unterabschnitt

## Oberbrandmeisterprüfung

## § 39

*Zweck*

In der Oberbrandmeisterprüfung soll festgestellt werden, ob dem Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen die Aufgaben eines Ober- beziehungsweise Hauptbrandmeisters übertragen werden können.

## § 40

*Prüfungsbehörde*

Prüfungsbehörde ist die Landesfeuerweherschule.

## § 41

*Ort*

Die Prüfung wird an der Landesfeuerweherschule durchgeführt.

## § 42

*Prüfungsausschuß*

(1) Die Prüfung wird vor einem bei der Landesfeuerweherschule gebildeten Prüfungsausschuß abgelegt, dessen Mitglieder bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sind.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Landesbranddirektor.

(3) Weitere Mitglieder sind:

1. der Leiter der Landesfeuerweherschule,
2. drei Beamte des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes von Gemeinden mit Berufsfeuerwehr,
3. ein Beamter des höheren oder gehobenen Verwaltungsdienstes der staatlichen Innenverwaltung,
4. ein Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes einer Gemeinde mit Berufsfeuerwehr, der die Brandmeister- oder Oberbrandmeisterprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(4) Das Innenministerium beruft die in Absatz 3 Nr. 2 bis 4 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die Dauer von vier Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit ist Wiederberufung zulässig. Wird anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds die Berufung eines neuen Mitglieds erforderlich, so wird dieses nur für den Rest der Amtszeit berufen. Die nach Absatz 3 Nr. 2 und 4 zu berufenden Mitglieder werden vom Städtetag Baden-Württemberg vorgeschlagen.

(5) Die nach Absatz 3 Nr. 3 und 4 zu berufenden Mitglieder müssen Beamte auf Lebenszeit sein und die Befähigung für ihre Laufbahn als Laufbahnbewerber erworben haben.

(6) Für jedes nach Absatz 3 Nr. 2 bis 4 zu berufende Mitglied ist zur Vertretung im Verhinderungsfall ein Stellvertreter zu berufen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Leiter der Landesfeuerweherschule.

(7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. § 17 Abs. 9 und Abs. 10 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

## § 43

*Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung*

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.
- (2) Die schriftliche Prüfung wird während des Lehrgangs durchgeführt. Die praktische und die mündliche Prüfung schließen sich an den Lehrgang an.

## § 44

*Prüfungsfächer*

Prüfungsfächer sind:

1. im schriftlichen Teil
  - a) Gerätekunde,
  - b) Atemschutz,
  - c) Baukunde,
  - d) Feuerwehrtaktik,
  - e) Staatsbürgerkunde,
2. im praktischen Teil
  - a) Übung mit der Gruppe,
  - b) Planspielübung;
  - c) eine Lehrprobe aus einem Fach des schriftlichen oder mündlichen Teils der Prüfung oder aus den Fächern Verbrennungsvorgang oder lebenserhaltender Maßnahmen im Einsatzbereich,
3. im mündlichen Teil
  - a) Feuerwehrrecht,
  - b) Feuerwehrfahrzeuge und Geräte für den Löschein-satz und die technische Hilfe,
  - c) Baukunde,
  - d) Löschmittel und Pumpen,
  - e) Feuerwehrtaktik und Nachrichtenwesen.

## § 45

*Schriftliche Prüfung*

- (1) In jedem Fach der schriftlichen Prüfung (§ 44 Nr. 1) ist eine Aufgabe zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufgabe 90 Minuten.
- (2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dabei können Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Hilfsmittel, die die Prüfungsteilnehmer benutzen dürfen.
- (3) § 21 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

## § 46

*Bewertung der schriftlichen Prüfung*

- Die Prüfungsarbeiten werden von den nach § 42 Abs. 7 Satz 2 bestimmten Erst- und Mitprüfern begutachtet und unabhängig voneinander mit einer Note nach § 22 bewertet.
- (2) Weichen die Bewertungen der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als eine Note voneinander ab, gilt der Durchschnitt als Note; bei größeren Abweichungen setzt, wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf eine Note annähern, der Prüfungsausschuß im Rahmen der Vorschläge der Prüfer die Note fest.
- (3) Gibt der Prüfungsteilnehmer eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so erhält er für die Prüfungsaufgabe die Note »ungenügend (6)«.

## § 47

*Praktische Prüfung*

- (1) Die Aufgaben der praktischen Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Jeder Prüfungsteilnehmer wird in dem Prüfungsfach nach § 44 Nr. 2 Buchst. a und b etwa 15 Minuten geprüft.
- (2) Die Lehrprobe nach § 44 Nr. 2 Buchst. c soll mindestens zehn Minuten und höchstens fünfzehn Minuten dauern. Die Themen werden ausgelost und am letzten Unterrichtstag vor der Lehrprobe bekanntgegeben.

## § 48

*Bewertung der praktischen Prüfung*

Die Leistungen in der praktischen Prüfung werden vom Prüfungsausschuß für jede Übung einzeln mit einer Note nach § 22 bewertet.

## § 49

*Mündliche Prüfung*

- (1) Die Prüfungsteilnehmer werden in jedem Fach der mündlichen Prüfung (§ 44 Nr. 3) geprüft.
- (2) Die mündliche Prüfung jedes Prüfungsteilnehmers soll in jedem Fach etwa fünf Minuten dauern. Werden mehrere Prüfungsteilnehmer zusammen geprüft, so verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend. Mehr als vier Prüfungsteilnehmer dürfen nicht zusammen geprüft werden.

## § 50

*Bewertung der mündlichen Prüfung*

Die Leistungen in jedem Fach der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuß mit einer Note nach § 22 bewertet.

§ 51

*Feststellung des Prüfungsergebnisses*

Nach Abschluß der mündlichen Prüfung wird die Gesamtnote ermittelt. § 28 gilt entsprechend.

§ 52

*Fernbleiben, Rücktritt und Wiederholung der Prüfung*

- (1) Für das Fernbleiben und den Rücktritt von der Prüfung gilt § 31 Abs. 1, 2, 4 und 5 entsprechend.
- (2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Vor der Wiederholung der Prüfung hat der Beamte an einem weiteren Oberbrandmeisterlehrgang teilzunehmen.

§ 53

*Weiteres Verfahren*

Die §§ 18, 29, 30, 32 und 34 gelten entsprechend.

3. ABSCHNITT

§ 54

*Übergangs- und Schlußbestimmungen*

- (1) Gemeinden, die eine ständig besetzte Feuerwache einrichten, können für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung abweichend von § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 bis zur Hälfte der Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einer Gemeindefeuerwehr oder Werkfeuerwehr oder eine Feuerwehr einer bundeseigenen Verwaltung auf die Einführungszeit anrechnen.
- (2) Die am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung bereits begonnenen Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen zum Feuerwehrmann sowie Brandmeisterlehrgänge und Prüfungen zum Brandmeister werden noch nach den Bestimmungen der Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst – APrOFw mD –) vom 23. März 1967 (GBL. S. 53) durchgeführt.

§ 55

*Inkrafttreten*

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.
- (2) § 6 Abs. 4 tritt mit Wirkung vom 1. August 1980 in Kraft.
- (3) Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechni-

schen Dienst – APrOFw mD –) vom 23. März 1967 (GBL. S. 53) tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

STUTTGART, den 29. November 1980

RUDER

Anlage  
(zu § 13)

**Stoff- und Zeitplan für den  
Vorbereitungslehrgang der Feuerwehrmänner z. A.**

Fach	Zahl der Ausbildungsstunden	
	Vortrag	Übungen
1. Staatsbürgerkunde und Feuerwehrtechnik		
1.1 Feuerwehrrecht	3	–
1.2 Staatsbürgerkunde	3	–
2. Gerätekunde		
2.1 Angriffsgерäte und Zubehör	4	–
2.2 Wasserfördergerät und Zubehör	4	–
2.3 Rettungs- und Sanitätsgerät	2	–
2.4 Zusatzgeräte	1	–
3. Atemschutz		
3.1 Bedeutung des Atemschutzes FwDV 7 – Atemschutz–	1	–
3.2 Atemschutzgeräte	4	4
4. Feuerwehrfahrzeuge und Pumpen		
4.1 Feuerwehrfahrzeuge	3	–
4.2 Feuerlöschpumpen	3	2
5. Löschwasserversorgung und -förderung	3	–
6. Rettung		
6.1 Lebenserhaltende Maßnahmen im Einsatzbereich	4	4
6.2 Geräte für die Wiederbelebung	2	2
7. Baukunde	6	–
8. Nachrichtenwesen	3	2
9. Einsatzlehre		
9.1 Verhalten an Einsatzstellen	3	–
9.2 Gefahren an Einsatzstellen	4	–
9.3 Grundlagen der technischen Hilfeleistung	3	8
9.4 Übungen in der Löschgruppe einschließlich Übungen mit trag- baren Leitern, Übung mit Feuer- löschern und Einzelübung	–	12
10. Arbeits- und Vorbereitungsstunden	–	8
	Summe	42

Eine Ausbildungsstunde dauert 45 Minuten.

**Verordnung des Innenministeriums  
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über  
die Änderung von Familiennamen und  
Vornamen**

Vom 3. Dezember 1980

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 13 a des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der Fassung des Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685),
2. § 2 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der Fassung der Verordnung zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsverordnung) vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),
3. § 2 Abs. 1 Nr. 8 und 14 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Zuständigkeitslockerungsgesetz und der Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 26. August 1975 (GBI. S. 606):

§ 1

Die Regierungspräsidien sind zuständig für

1. die Feststellung des Familiennamens nach § 8 Abs. 1,
2. die Aussetzung des Verfahrens auf Feststellung des Familiennamens nach § 8 Abs. 2,
3. das Verlangen auf Aussetzung eines gerichtlichen Verfahrens nach § 8 Abs. 3

des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen.

§ 2

Die unteren Verwaltungsbehörden sind zuständig für

1. die Entgegennahme des Antrags auf Namensänderung oder Namensfeststellung nach § 5 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 und § 11,
2. die Änderung des Vor- oder Familiennamens nach § 6 Satz 1 und § 11,
3. die Mitteilungen über Namensänderung oder Namensfeststellung nach §§ 9 und 11

des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen,

4. die Veröffentlichung des Antrags und der Entscheidung über die Änderung oder Feststellung des Familienna-

mens und deren Widerruf nach § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit zur Feststellung von Familiennamen vom 1. Oktober 1975 (GBI. S. 690) außer Kraft.

STUTTGART, den 3. Dezember 1980

DR. HERZOG

**Bekanntmachung des Innenministeriums  
über die Erklärung der Stadt Nagold zur  
Großen Kreisstadt**

Vom 26. November 1980

Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 18. November 1980 die

**Stadt Nagold**

Landkreis Calw, auf Grund von § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1981 zur

**Großen Kreisstadt**

erklärt.

STUTTGART, den 26. November 1980

DR. HERZOG

**Bekanntmachung des Innenministeriums  
über die Erklärung der Stadt Horb am Neckar  
zur Großen Kreisstadt**

Vom 26. November 1980

Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 18. November 1980 die

**Stadt Horb am Neckar**

Landkreis Freudenstadt, auf Grund von § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1981 zur

**Großen Kreisstadt**

erklärt.

STUTTGART, den 26. November 1980

DR. HERZOG

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Karlsruhe als  
höhere Denkmalschutzbehörde über das  
Grabungsschutzgebiet »Äußere Hofäcker II«  
in Illingen/Enzkreis**

Vom 27. Oktober 1980

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird verordnet:

§ 1

(1) Das in Absatz 2 beschriebene Gebiet birgt begründeter Vermutung nach Reste einer urnenfelderzeitlichen Siedlung sowie merowingerzeitliche Bestattungen und Grabbeigaben und somit Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung. Es wird zu deren Schutz zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Grabungsschutzgebiet liegt in den Gewannen »Äußere Hofäcker« und »An der Lienzinger Straße« und umfaßt die Grundstücke Flst.Nr. 1056/1, 1056/2, 1057/2, 1061, 1062, 1060, 506/2, 506/1, 505/2, 505/1, 504, 521, 520, 519, 518, 517, 516, 514, 513, 512, 511, 510, 509, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 942, 943, 944, 3 (Außerhalb), 4 (Außerhalb), Feldweg (FW) 382, Teile der FW 54 und 57, FW 476, südlich der Bahnlinie FW 118 und 125, Teile der FW 123/1 und 508 der Gemarkung Illingen. Es wird wie folgt begrenzt:

- Westgrenze:** Westgrenzen der Grundstücke Flst.Nr. 586, 942, 943, weiter in einer gedachten Geraden zwischen den einander gegenüberliegenden Endpunkten der Westgrenzen der Flst.Nr. 943 und 944, Westgrenze des Flst.Nr. 944, weiter in einer gedachten Geraden zwischen den einander gegenüberliegenden Endpunkten der Westgrenzen der Grundstücke Flst.Nr. 944 und 1057/2, Westgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 1057/2, FW 118 – einschließlich –.
- Südgrenze:** FW 125 – einschließlich –, weiter in einer gedachten Geraden zwischen dem Schnittpunkt der Nord- mit der Ostgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 1068/1 und dem Schnittpunkt der Süd- mit der Westgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 504 sowie Südgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 504.
- Ostgrenze:** FW 122 – ausschließlich – ab Südgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 504 bis Nord-

grenze des Grundstücks Flst.Nr. 506/1, weiter in einer gedachten Geraden zwischen den einander gegenüberliegenden Endpunkten der Ostgrenzen der Grundstücke Flst.Nr. 506/1 und 521, Ostgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 521.

**Nordgrenze:** FW 379 – ausschließlich – ab Ostgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 521, weiter FW 381 – ausschließlich – bis Westgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 586, beide in einer gedachten Geraden miteinander verbunden.

(3) Die Grenzen des Grabungsschutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1:2500 rot eingetragen. Der Lageplan befindet sich beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schloßplatz 1–3, 7500 Karlsruhe 1. Mehrfertigungen des Lageplans befinden sich beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg – Außenstelle Karlsruhe –, Karlstraße 47, 7500 Karlsruhe 1, beim Landratsamt Enzkreis – untere Denkmalschutzbehörde –, Blumenof 4, 7530 Pforzheim, und beim Bürgermeisteramt Illingen, 7132 Illingen. Der Lageplan kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2

(1) Veränderungen im Grabungsschutzgebiet und Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zu Tage gefördert oder gefährdet werden können, dürfen nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes vorgenommen werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen;
2. die Anlage von Straßen, Wegen oder Plätzen;
3. das Verlegen von unterirdischen Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
4. die Änderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderungen das Grabungsschutzgebiet und die darunter verborgenen Kulturdenkmale nicht gefährden.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder mit Auflagen verbunden werden.

(5) Das Landesdenkmalamt hat vor seiner Entscheidung die Gemeinde zu hören.

(6) Die Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

### § 3

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt. Dies gilt nicht für Rigolen oder den Einsatz neuartiger Geräte, die tiefer als die bisher verwendeten unter die Erdoberfläche dringen.

### § 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt, oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs. 1a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000,- DM belegt werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen, können eingezogen werden.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 27. Oktober 1980

DR. MÜLLER

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Tübingen als  
höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde  
über das Naturschutzgebiet  
»Pfrunger-Burgweiler Ried«**

Vom 20. November 1980

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654) und von § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird verordnet:

### § 1

#### *Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinden Königseggwald, Riedhausen und Wilhelmsdorf, Landkreis Ravensburg sowie der Gemeinde Ostrach, Landkreis Sigmaringen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Pfrunger-Burgweiler Ried«.

### § 2

#### *Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 779,3387 ha, davon im Landkreis Ravensburg 161,3862 ha und im Landkreis Sigmaringen 617,9525 ha.

Es umfaßt folgende Flurstücke, Flurstückteile, Wege und Gewässer:

1. auf Gemarkung Spöck im Gewann Fohrenwiesen und Fohren, die Flächen südlich der nicht im Schutzgebiet liegenden Flurstücke 224, 225, 226, 227, 228, 229 und den Spöckgraben, soweit er an die unter Schutz stehenden Flurstücke angrenzt;  
– 18,3550 ha –
2. auf Gemarkung Ostrach die südlich des Weges liegenden Teile der Flurstücke 1201, 1204, 1205, 1208, 1209, 1212, die Flurstücke 1225, 1224, 1227, die davon südlich liegenden Flächen und die Flächen westlich der Ostrach von Flurstück 1227 im Norden bis 1246 im Süden;  
– 15,9450 ha –
3. von Gemarkung Magenbuch das Flurstück 533;  
– 23,0075 ha –
4. von Gemarkung Königseggwald die westlich der Ostrach liegenden Flächen;  
– 6,9000 ha –
5. auf Gemarkung Riedhausen die westlich der Ostrach und der Vicinalstraße 3/2 (Kreisstraße 7964) liegenden Flächen;  
– 28,7300 ha –
6. auf Gemarkung Pfrungen die Flächen
  - a) westlich der Riedstraße 58/1 (Kreisstraße 7964),
  - b) nördlich des nicht im Schutzgebiet liegenden Feldweges 40 mit Ausnahme des Flurstücks 392/2 und
  - c) nördlich der Verbindungsgeraden von der Westgrenze des nicht im Schutzgebiet liegenden Flurstücks 394/1 über die Flurstücke Riedhof 392, 394/2, 418, 419/1 entlang der Südgrenze von Flurstück 393 zur Landkreisgrenze Ravensburg/Sigmaringen;  
– 125,7562 ha –
7. auf Gemarkung Burgweiler die Flächen nördlich bzw. östlich folgender im Schutzgebiet liegender Flurstücke: 1226, 1223, 1221/1, 1220, 1219, 1218, 1267/3, 1266, 1271, 1275, 1276, 1279, 1280, 1281, 2366, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2398, 2399, 2401, 2402, 2409, 2410, 2414, 2416, 2417, 2415, 2434, 2436, 2437, 570, 569, 568/2, 568/1, 567, 549, 548, 547, 546, 700 (soweit es östlich der Verbindungsgeraden zwischen dem östlichsten Grenzstein des außerhalb des Schutzgebietes liegenden Flurstücks 117 und dem südwestlichen Grenzstein von Flurstück 698 liegt), 698, 701,



699, den Hornbach und Tiefenbach, soweit diese Gewässer im Schutzgebiet liegen oder an das Schutzgebiet angrenzen.

– 560,6450 ha –

Die Ostrach liegt nicht im Schutzgebiet.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 7. November 1980 im Maßstab 1:5000, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde in Tübingen verwahrt; je eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Ravensburg als untere Naturschutzbehörde in Ravensburg und beim Landratsamt Sigmaringen als untere Naturschutzbehörde in Sigmaringen. Die Verordnung mit Karte kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

### § 3

#### *Schutzzweck*

Schutzzweck ist die Erhaltung des einzigartigen ausgedehnten Moorkomplexes aus Hoch-, Zwischen- und Niedermoo- ren als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt. Die Vielfalt der von Natur und Kultur geprägten Landschaftselemente soll für künftige Generationen bewahrt und weiterentwickelt werden.

### § 4

#### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

7. Neuaufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;

11. das Schutzgebiet außerhalb der öffentlichen Straße und Wege zu betreten oder zu befahren;

12. Feuer zu machen;

13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;

14. Düngstoffe oder Chemikalien einzubringen.

### § 5

#### *Zulässige Handlungen*

(1) § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die Jagd auf Federwild mit Ausnahme der Jagd auf die Stockente und Ringeltaube untersagt ist;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen, Wege und Zufahrten sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen, deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß Wiederaufforstungen in der bisherigen Artenzusammenstellung erfolgen und daß im Bereich des Bannwaldes (§ 32 Absätze 1 und 2 Waldgesetz für Baden-Württemberg vom 10. Februar 1976 – GBL S. 99 –) nur Maßnahmen zulässig sind, die zur Abwehr einer akuten Gefahr für den Bannwald selbst oder der angrenzenden Waldgebiete erforderlich werden;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle veranlaßt werden;

6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschuldigungen.

(2) Als ordnungsgemäße Nutzung im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 gelten:

1. die von Hand oder maschinell vorgenommene Pflege und Unterhaltung der Gewässer (Vorfluter) Ostrach, Tiefenbach, Ulzhauser Kanal, Hornungsgraben, Erlenbach, Krebsbach, Luckengraben, des Grabens entlang der Straße Pfrungen-Riedhausen sowie aller sonstigen nicht genannten öffentlichen und privaten Fließgewässer (besonders der Grundstücksgrenzgräben) und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme;
2. die rücksichtsvolle Pflege der Ufervegetation außerhalb der Vegetationszeit mit der Maßgabe, daß dabei die Gehölze nur jeweils an einer Uferseite (nicht an beiden Ufern gleichzeitig) auf den Stock gesetzt werden dürfen;
3. die jährliche Pflege, Unterhaltung und gründliche Reinigung der Vorfluter;
4. die beidseitige maschinelle Räumung des Hornbaches oberhalb des Flurstücks 1224 der Gemarkung Burgweiler und die einseitige maschinelle Räumung im Bereich der Flurstücke 419/1 und 364 der Gemarkung Pfrungen (jetziger Verlauf des Hornbaches);
5. die Räumung des jetzigen Hornbaches im Bereich der Torfstiche im Gewann Aachwiesen auf Gemarkung Pfrungen und Riedhausen von Hand oder mit Spezialmaschinen;
6. die Unterhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der vorhandenen Dränagen.

(3) Als ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Wirtschaftsgrünlandes im Schutzgebiet ist zulässig;

1. eine mineralische Düngung von jeweils höchstens 150 kg N (Stickstoff), 150 kg P<sub>2</sub> O<sub>5</sub> (Phosphat) und 200 kg K<sub>2</sub>O (Kali) je Hektar und Jahr aufzubringen;
2. eine organische Düngung von höchstens 50 cbm Gülle je Hektar und Jahr auf nicht gefrorenen Boden aufzubringen;
3. der auf ein Mindestmaß beschränkte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und soweit erforderlich die Bekämpfung einzelner Unkräuter wie Ampfer und Taubnessel;
4. die Neuerstellung von Weidezäunen;
5. der Umbruch des Grünlandes in Acker nur im Sinne einer Wechselwirtschaft.

#### § 6

##### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

#### § 7

##### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4, Abs. 2 und 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

#### § 8

##### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts als höhere Naturschutzbehörde über das »Naturschutzgebiet Große Trauben« in der Gemarkung Burgweiler, Landkreis Überlingen, vom 10. Februar 1939 (Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts Nr. 4 vom 3. März 1939) und die Verordnung des Württembergischen Kultusministers als höhere Naturschutzbehörde über das »Naturschutzgebiet Pfrunger Ried« in der Gemarkung Pfrungen, Landkreis Ravensburg, vom 18. Juli 1941 (Reg.-Anz. f. Württ. Nr. 54 vom 1. August 1941) außer Kraft.

TÜBINGEN, den 20. November 1980

DR. GÖGLER

### **Verordnung**

#### **des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Dobelwiesen«**

Vom 24. November 1980

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL S. 654) und von § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBL 1979 S. 12) wird verordnet:

#### § 1

##### *Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Albstadt, Gemarkung Laufen, Landkreis Zollernalb-

kreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Dobelwiesen«.

## § 2

### *Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 18,58 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Laufen in den Gewannen Madäcker und Stöcken das Flurstück 486 soweit es südlich der Grenze zu den Flurstücken 478, 479, 480, 485 und deren Verlängerung in nordwestlicher Richtung liegt und den Bach 2/1 (Steinbach), soweit er die Ostgrenze des Flurstücks 486 bildet.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 19. März 1980 im Maßstab 1 : 2 500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde in Tübingen verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Zollernalbkreis als untere Naturschutzbehörde in Balingen. Die Verordnung mit Karte kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

## § 3

### *Schutzzweck*

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des seltenen Kalkflachmoores auf dem Quellhorizont des oberen braunen Juras mit seinen Pflanzen- und Tiergesellschaften.

## § 4

### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet zu betreten oder zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Düngstoffe oder Chemikalien einzubringen.

## § 5

### *Zulässige Handlungen*

(1) § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, daß die Behandlungsrichtlinien einvernehmlich mit der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung des Grundstückes, des Gewässers und des Weges sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle veranlaßt werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) Im Schutzgebiet ist auf dem in der Karte braun gekennzeichneten Weg (Verlängerung des Feldweges 29) das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen zulässig.

## § 6

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

## § 7

*Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 8

*Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Balingen als untere Naturschutzbehörde zum Schutz des »Landschaftsteils Gräbelesberg« im Kreis Balingen vom 30. Juni 1952 (Amtsblatt des Kreises Balingen vom 5. Juli 1952) insoweit außer Kraft, als durch sie das in § 2 beschriebene Naturschutzgebiet betroffen ist.

TÜBINGEN, den 24. November 1980

DR. GÖGLER

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Tübingen als  
höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde  
über das Naturschutzgebiet »Hochberg«**

Vom 24. November 1980

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL S. 654) und von § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBL 1979 S. 12) wird verordnet:

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Albstadt, Gemarkung Tailfingen, Landkreis Zol-

lernalbkreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Hochberg«.

## § 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 7,0336 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Tailfingen die Flurstücke 3850 bis 3857, 3858/1 und 2, 3859, 3860, 3861, 3865, 3867, 3868, 3869/1 und 2, 3882, 3884/2, 3885 bis 3888, 3890, 3891, 3892, 3907 bis 3921, 3934 bis 3937, 3938/1, 3939/2 und 3940.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 25. März 1980 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde in Tübingen verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Zollernalbkreis als untere Naturschutzbehörde in Balingen. Die Verordnung mit Karte kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

## § 3

*Schutzzweck*

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des abwechslungsreichen Vegetationsmusters von Waldbeständen und Wacholderheiden mit seinem Wechsel von dichten und locker bestockten Teilen mit ihren seltenen, zum Teil von der Ausrottung bedrohten Pflanzen- und Tierarten.

## § 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;

4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Düngstoffe oder Chemikalien einzubringen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung als Sommerschafweide sowie die forstwirtschaftliche Nutzung jeweils in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle veranlaßt werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## § 6

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

## § 7

*Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 N. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 1 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 8

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 24. November 1980

DR. GÖGLER

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Tübingen als  
höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde  
über das Naturschutzgebiet »Känzele«**

Vom 24. November 1980

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL S. 654) und von § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBL 1979 S. 12) wird verordnet:

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Albstadt, Gemarkung Tailfingen, Landkreis Zollernalbkreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Känzele«.

## § 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 3,60 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Tailfingen den Teil des Flurstücks 4008, der an das Flurstück 4009 angrenzt, die Flurstücke 4009, 4010, 4011, 4012/1, /2 und /3, 4104, 4130, 4134 und die Teile der Flurstücke 4087 bis 4093 welche südlich der Verbindungslinie vom nördlichsten Grenzpunkt des Flur-

stücks 4012/3 über die entfernungsmaßig nächstliegenden Grenzpunkte der Flurstücke 4087 bis 4093 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 4104 liegen.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 11. Juli 1980 im Maßstab 1 : 2 500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde in Tübingen verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Zollernalbkreis als untere Naturschutzbehörde in Balingen. Die Verordnung mit Karte kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

### § 3

#### *Schutzzweck*

Der wesentliche Schutzzweck ist die Erhaltung einer Wacholderheide und des Vegetationsmusters zwischen lichtem und dichtem Waldbestand mit einem sehr großen Vorkommen von Orchideen und anderen seltenen Pflanzen.

### § 4

#### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen

oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen; Düngstoffe oder Chemikalien einzubringen.

### § 5

#### *Zulässige Handlungen*

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle veranlaßt werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

### § 6

#### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

### § 7

#### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vor-

sätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 1 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

### § 8

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 24. November 1980

DR. GÖGLER

## **Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Kugelwäldle«**

Vom 24. November 1980

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) und von § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

### § 1

#### *Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Albstadt, Gemarkung Truchteltingen, Landkreis Zollernalbkreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Kugelwäldle«.

### § 2

#### *Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 12,8750 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Truchteltingen das Flurstück 1031, 1032/1, 1032/2, 1033/1 bis 1033/10, 1034, 1035, 1028, 828, 827/2, 830 sowie die Teile der Flurstücke 999 bis 1010 soweit sie südwestlich der Verbindungslinie vom südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 998, über den davon südlich liegenden Grenzpunkt auf der Flurstücksgrenze 999/1000, den danach jeweils entfernungsmäßig nächstliegenden Grenzpunkten der Flurstücke 1000 bis zur Flurstücksgrenze 1009/1010 zum nördlichsten Grenzpunkt von Flurstück 1028 liegen.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 10. Juli 1980 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichts-

karte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde in Tübingen verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Zollernalbkreis als untere Naturschutzbehörde in Balingen. Die Verordnung mit Karte kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

### § 3

#### *Schutzzweck*

Der wesentliche Schutzzweck ist die Erhaltung des markanten Bergkegels mit seinen reichen und vielfältigen Vorkommen seltener Pflanzenarten.

### § 4

#### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Düngstoffe oder Chemikalien einzubringen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

- (1) § 4 gilt nicht
1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
  4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle veranlaßt werden;
  5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
- (2) Im Schutzgebiet ist auf dem in der Karte braun angelegten Weg das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen zulässig.

## § 6

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

## § 7

*Ordnungswidrigkeiten*

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Abs.1 Nr.2 und 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs.2 Nr.4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Abs.1 Nr.1 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 8

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 24. November 1980

DR. GÖGLER

**Verordnung**

**des Regierungspräsidiums Tübingen als  
höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde  
über das Naturschutzgebiet »Längenloch«**

Vom 24. November 1980

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs.2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL. S.654) und von § 22 Abs.2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBL. 1979 S.12) wird verordnet:

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Albstadt, Gemarkung Onstmettingen, Landkreis Zollernalbkreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Längenloch«.

## § 2

*Schutzgegenstand*

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 5,5125 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Onstmettingen die Flurstücke 1789, 1791, 1829, 1830, 1833, 1834, 1835 sowie die Feldwege 6 und 129, soweit sie durch das Flurstück 1829 führen bzw. an das Flurstück 1829 angrenzen.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 25. März 1980 im Maßstab 1 : 2 500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde in Tübingen verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Zollernalbkreis als untere Naturschutzbehörde in Balingen. Die Verordnung mit Karte kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.



## § 3

*Schutzzweck*

Schutzzweck ist die Erhaltung des reizvoll mit großen Buchen und Wacholdern besetzten Südhangs mit seinen zahlreichen seltenen Pflanzen, insbesondere stark gefährdeter Orchideen.

## § 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet zu betreten oder zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Düngstoffe oder Chemikalien einzubringen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

(1) § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung als Sommerschafweide in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle veranlaßt werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) Im Schutzgebiet ist auf dem in der Karte braun angelegten Feldweg 6 und 129 das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen zulässig.

## § 6

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

## § 7

*Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 8

*Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts von Balingen »zum Schutz von Landschaftsteilen auf Markung

Onstmettingen« vom 19. Oktober 1936 (Amtsblatt »Der Wille« vom 24. Oktober 1936) insoweit außer Kraft, als durch sie das in § 2 beschriebene Naturschutzgebiet betroffen ist.

TÜBINGEN, den 24. November 1980

DR. GÖGLER

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Tübingen als  
höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde  
über das Naturschutzgebiet »Leimen«**

Vom 24. November 1980

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) und von § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Albstadt, Gemarkung Tailfingen und Truchteltingen, Landkreis Zollernalbkreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Leimen«.

§ 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 25,33 ha. Es umfaßt

1. auf Gemarkung Tailfingen das Flurstück 5311/2 soweit es südöstlich der Verbindungslinie zwischen dem südwestlichsten Grenzstein des Flurstücks 5311/1, Gewinn »Unter Leimen«, dem Polygonpunkt 306 und der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 5434/1 und 5433, Gewinn »Leimen« liegt und die Flurstücke 5466 bis 5470;
2. auf Gemarkung Truchteltingen das Flurstück 2896 a, Gewinn »Aisental«, soweit es nordöstlich der Verbindungslinie zwischen dem südlichsten Grenzstein von Flurstück 5466 (Gemarkung Tailfingen) und dem östlichsten Grenzstein des Flurstücks 2896 a liegt, die Flurstücke 2920 a/b, 2604 a; die nördlichen Teile der Flurstücke 2608 bis 2611, den Feldweg 2921, soweit er durch Flurstück 2920 a/b und 2604 a führt, die Flurstücke 2614, 2603, 2578, 2577, 2477, 2476, 2463,

2969/3 und die Feldwege 20/2 bis 20/7, soweit sie nördlich der Südgrenze von Flurstück 2463 liegen.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 28. Juli 1980 im Maßstab 1 : 2 500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde in Tübingen verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Zollernalbkreis als untere Naturschutzbehörde in Balingen. Die Verordnung mit Karte kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

*Schutzzweck*

Der Schutzzweck ist die Erhaltung des Felsbiotops von zwei Bergkuppen mit verschwammtem Kalkgestein sowie einem außerordentlich langen Wacholderheidegürtel mit achtundzwanzig geschützten Pflanzenarten. Im Norden und Süden befinden sich Quellhorizonte mit interessanter Vegetation.

§ 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen

oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet zu betreten oder zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Düngstoffe oder Chemikalien einzubringen.

#### § 5

##### *Zulässige Handlungen*

(1) § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung als Sommerschafweide und die forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle veranlaßt werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) Im Schutzgebiet ist auf dem in der Karte braun angelegten und in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Feldwegen das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen zulässig.

#### § 6

##### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

#### § 7

##### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

#### § 8

##### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts in Balingen als untere Naturschutzbehörde zum Schutze der Sommerschafweiden als Landschaftsteile im Kreis vom 10. Februar 1939 (Amtsblatt »Der Wille« vom 14. Februar 1939) soweit sie die »Sommerschafweiden beim Waldteil Leimen südöstlich von Tailfingen« betrifft ganz und soweit sie die »Sommerschafweide beim Gewann Höldertal« betrifft insoweit außer Kraft, als durch sie das in § 2 beschriebene Naturschutzgebiet betroffen ist.

TÜBINGEN, den 24. November 1980

DR. GÖGLER

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch den Verlag, halbjährlich 15,- DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblatts 7 Stuttgart 1, Augustenstraße 13 – Tel. 6676 App. 2727 – gegen Voreinsendung des Preises auf das Konto Nr. 60330-709 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 4,- DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.  
Gedruckt in der Offizin Chr. Scheufele, Stuttgart.

Postvertriebsstück  
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG  
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1

Gebühr bezahlt  
E 3235 AX

### **An die Bezieher des Gesetzblattes**

Der Bezugspreis des Gesetzblattes konnte trotz einer jährlichen Kostenerhöhung von durchschnittlich 5 v.H. seit 1. Juli 1976 unverändert beibehalten werden. Durch neue Kostensteigerungen ist eine Preiserhöhung mit Beginn des kommenden Jahres leider unumgänglich geworden.

Zur Rationalisierung unseres Vertriebswesens haben wir uns außerdem entschlossen, die *Mindestbezugszeit* für Neu-Abonnenten vom Jahr 1981 an auf *ein Jahr* festzusetzen. Wir gehen dabei davon aus, daß unsere Bezieher das Gesetzblatt über einen längeren Zeitraum hinweg abonnieren.

Der Bezugspreis wird deshalb im Januar 1981 für das ganze Jahr eingezogen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, daß wir den Preis für das Jahresabonnement vom *1. Januar 1981 an bei Lieferung frei Haus auf 36 DM* festsetzen müssen.